

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.09.2026

SR/BeVoSr/267/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	28.09.2026	Ö
Stadtvertretung	05.10.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Zielsetzung: Beschluss einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen am 18.09.2026

Koop, Axel am 16.09.2026

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 08.09.2026 erstmalig über die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beraten. Auf Bitten der Verwaltung wurde u. a. das in der Präambel enthaltene Datum der Beschlussfassung entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus wurden in der Gebührentabelle folgende Änderungen vorgenommen:

Gebührentarif Nr. 6: Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze

Der Gebührenrahmen wurde auf 25,00 € bis 200,00 € festgesetzt.

Mit der Erweiterung des Gebührenrahmens (bislang bis 100,00 €) soll dem unterschiedlichen Bearbeitungs- und Digitalisierungsaufwand bei der Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze angemessen Rechnung getragen werden.

Gebührentarif Nr. 16: Entwässerungsgenehmigungen

Der Gebührenrahmen wurde auf 40,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

Die Erweiterung des Gebührenrahmens berücksichtigt die erheblichen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Prüfungsaufwand der jeweiligen Anträge. Während bei kleineren Vorhaben, beispielsweise einem Carport oder einem Schuppen, regelmäßig nur ein geringer Prüfungsaufwand entsteht, können umfangreiche Entwässerungsanträge, etwa im Zusammenhang mit größeren Wohnungsbauvorhaben oder der Entwicklung neuer Gewerbegebiete, einen erheblich höheren fachlichen und zeitlichen Prüfungsaufwand verursachen.

Durch den o. g. Gebührenrahmen wird der Verwaltung ermöglicht, die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere des Umfangs, der Schwierigkeit sowie des Sach- und Zeitaufwands festzusetzen. Dies entspricht zugleich den in § 4 Abs. 2 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Bemessungskriterien.

Ausgangslage

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2000. Die Satzung sowie die dazugehörige Gebührentabelle wurden seitdem nur punktuell angepasst und entsprechen in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und verwaltungspraktischen Anforderungen. Insbesondere haben sich die Verwaltungsabläufe durch die fortschreitende Digitalisierung erheblich verändert. Zahlreiche bislang enthaltene Gebührentatbestände beziehen sich noch auf papiergebundene Verfahren oder mittlerweile entfallene Verwaltungsvorgänge. Hierzu zählen unter anderem Lichtpausen, Meldescheine, Ersatzlohnsteuerkarten, Verdingungsunterlagen oder Bauantragsvordrucke.

Die Neufassung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- rechtliche Aktualisierung der Satzung,
- sprachliche Modernisierung,
- Anpassung an digitale Verwaltungsprozesse,
- Vereinfachung und Verschlankeung der Gebührentabelle,
- Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität,
- transparentere Gebührenstruktur,
- angemessenere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 4 KAG können Gemeinden und Städte für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) Gebühren erheben, wenn die Leistung überwiegend im Interesse einzelner Personen erfolgt. Die Gebühren müssen dabei insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Kostengerechtigkeit entsprechen. Gebührenrahmen dürfen nur unter sachgerechter Ermessensausübung angewendet werden. Die vorgeschlagene Satzung berücksichtigt diese Anforderungen. Spezialgesetzliche Gebührenregelungen, insbesondere nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), bleiben unberührt.

Erläuterung der Satzungsregelungen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt Ratzeburg sowie die Erstattung von Auslagen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Die Vorschrift enthält die gesetzlich oder sachlich gebotenen gebührenfreien Tatbestände, insbesondere einfache Auskünfte oder Leistungen im öffentlichen Interesse.

§ 3 Gebührenbefreiung

Hier werden die gesetzlichen Gebührenbefreiungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und Religionsgemeinschaften geregelt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Vorschrift enthält die Grundsätze zur Bemessung der Verwaltungsgebühren sowie den Verweis auf die Gebührentabelle als Bestandteil der Satzung.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Die Regelung bestimmt die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen oder abgelehnten Anträgen sowie bei Widerspruchsverfahren.

§ 6 Gebührenpflichtige

Die Vorschrift regelt, wer zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet ist.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht sowie die Fälligkeit der Gebühren.

§ 8 Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neustrukturierung und Anpassung der Gebührenpositionen ist von moderaten Mehreinnahmen auszugehen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 15.09.2026)
- Gebährentabelle (Stand: 15.09.2026)